

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 25.10.2001

Aufgrund der Änderung der im § 6 Abs. 2 Satz 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) festgelegten Mindestgebühr im Kostenverzeichnis hat der Gemeinderat Großdubrau am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen.

## Artikel I Änderungen

### § 3 – Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von **5,00 € bis 25.000,00 €** erhoben.

## Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 02.02.2004

Menzel

1. stellvertretender Bürgermeister



Hinweis: Gemäß § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt auch, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bis 3 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

## Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Großdubrau vom 02.02.2004

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro / % des Gegenstands- wertes	
		von	bis
1.	Auskünfte, insbesondere aus Büchern oder Einsichtnahmen in solche (Auskünfte einfacher Art sind entspr. § 3 (1) Nr. 4 SächsVwKG kostenfrei)	5,00 €	50,00 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Auflagen und dergleichen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 €	500,00 €
3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 €	250,00 €
4.	Fristverlängerungen - Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10	1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mindestens 5,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen - amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 €	50,00 €
6.	Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsachen z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweisen aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	5,00 €	100,00 €
7.	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	2 % des Wertes mindestens 5,00 €	
8.	Schreibgebühren u.a. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	5,00 €	50,00 €